

Bereichseinteilung bei Podesten innerhalb Räumen mit Badewanne oder Dusche

DIN VDE 0100-701 (VDE 0100 Teil 701)

FRAGESTELLUNG

(Bei der Planung und Installation einer Badezimmerbeleuchtung befand sich am vorgesehenen Leuchtenauslass die Badewanne, Bereich 0. Da das Badezimmer jedoch eine Raumböhe von 2,50m hatte, gab es gegen eine Installation in diesem Bereich nichts einzuwenden. Nach Abschluss der Rohinstallation umfasste der Bauherr die Badewanne mit einem umlaufenden Podest, sowie zwei Stufen, um einen leichten Zustieg zur Badewanne zu erhalten. Der Abstand zum 230-V-Leuchtenauslass beträgt jetzt vom Podest aus gemessen nur noch 1,90m.

Wie ist der Schutzbereich in der neuen Situation zu betrachten?

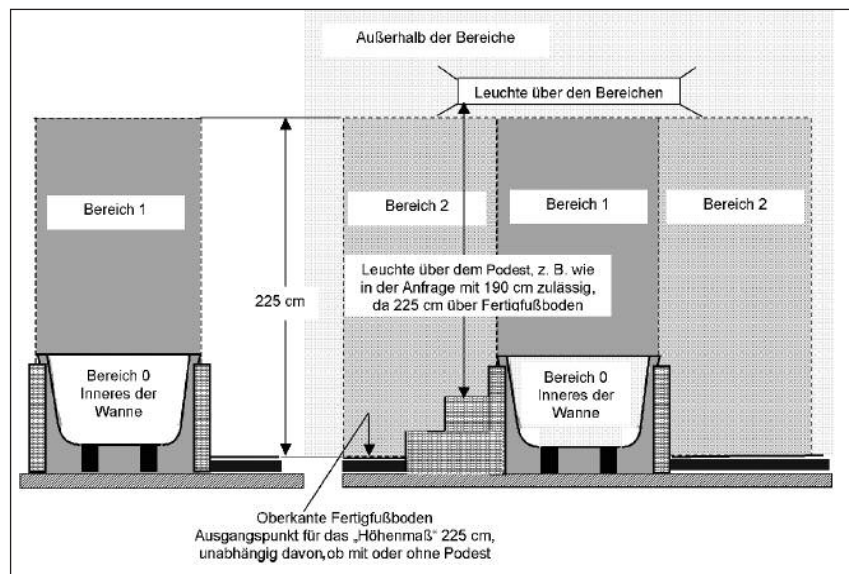
Kann hier die Installation einer 230-V-Leuchte erfolgen?

S. S., Bayern

ANTWORT

Nachträglich montiertes Podest ändert Bereiche nicht

Die Abschnitte 701.32.3 und 701.32.4 von DIN VDE 0100-701 (VDE 0100 Teil 701):2002-02 legen fest, dass die Bereiche 1 und 2 nach unten durch den Fußboden begrenzt werden. Nach oben hin enden die Bereiche in 225 cm Höhe über dem Fertigfußboden.



Ausgangspunkt für die Bereiche 1 und 2 ist der Fertigfußboden

Podeste oder auch die betretbare Wannenoberkante müssen Sie bei der Höhenausdehnung der Bereiche nicht berücksichtigen. Der Badbenutzer könnte ja z. B. auch nachträglich eine »Treppe« aufstellen, auf die die Elektrofachkraft keinen Einfluss hat.

Bei der Erstellung dieser Norm wurde bewusst der Fertigfußboden als Bezugspunkt gewählt, um der Elektrofachkraft ein eindeutiges Bezugsmaß für die Errichtung der elektrischen Anlage zu geben.

Weitere Hinweise hierzu, können Sie der VDE-Schriftenreihe 67A entnehmen werden, die auch ein Abbildung (Bild 11.2 auf Seite 57) enthält, die hier mit Genehmigung der Autoren nachfolgend in leicht geänderter Form wiedergegeben ist (Bild).

Gegen die Errichtung der Leuchte in 1,90m über dem Podest gibt es daher normativ keine Einwände, sofern sich für die Leuchte über dem Fertigfußboden eine Höhe von mindestens 2,25m ergibt.

W. Hörmann